

---

**Verordnung  
über die Informations- und Telekommunikationstechnik der  
Kantonsverwaltung (ICTV)**

vom 24.01.2018 (Stand 01.03.2018)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 20 Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**      *Gegenstand und Ziel*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt

- a* die Führung und Steuerung der Informations- und Telekommunikationstechnik (ICT) in der Kantonsverwaltung,
- b* die Aufgaben der damit befassten Verwaltungsstellen.

<sup>2</sup> Sie hat zum Ziel, die Effektivität, Effizienz und Steuerung des Einsatzes der ICT sicherzustellen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Vorschriften der besonderen Gesetzgebung und über besondere Aspekte wie Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) oder Beschaffungen.

### **Art. 2**      *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Die Verordnung gilt für die zentrale und die dezentrale Kantonsverwaltung.

<sup>2</sup> Sie gilt auch für weitere kantonale Behörden, soweit sie ICT-Leistungen der Verwaltung nutzen, namentlich für

- a* den Grossen Rat,
- b* die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft,
- c* Aufsichtsbehörden.

<sup>3</sup> Sie gilt nicht für

- a* andere organisatorisch selbstständige Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons,

---

<sup>1)</sup> BSG [152.01](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- b ICT-Systeme zur Steuerung technischer Prozesse, wie Gebäudetechnik oder Verkehrsleitung.

### **Art. 3** *Begriffe und Abkürzungen*

<sup>1</sup> In dieser Verordnung bedeuten:

- a DIR/STA/JUS: die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizbehörden,  
b Fachamt: Das fachlich zuständige Amt oder die einem Amt gleichgestellte Organisationseinheit,  
c GSK: Generalsekretärenkonferenz,  
d KAIO: Amt für Informatik und Organisation,  
e OIA: Operativer ICT-Ausschuss,  
f Open Source: Software, die von der Inhaberin oder vom Inhaber des Urheberrechts als Quelltext öffentlich verfügbar gemacht wird und deren Lizenz allen Personen unterschiedslos, kostenlos und ohne Rücksicht auf den Zweck die Nutzung, Änderung und Weiterverbreitung der Software einschliesslich daraus abgeleiteter Werke erlaubt,  
g SIA: Strategischer ICT-Ausschuss.

<sup>2</sup> Die ICT gliedert sich in folgende drei Schichten:

- a Fachapplikationen: Applikationen sowie dazugehörige Dienstleistungen und Hardware, die zur Unterstützung von spezialisierten Verwaltungsprozessen oder Anforderungen eingesetzt werden,  
b Konzernapplikationen: Applikationen sowie dazugehörige Dienstleistungen und Hardware, die wesentliche Verwaltungsprozesse und breit abgestützte Anforderungen unterstützen, und grundsätzlich von allen DIR/STA/JUS genutzt werden müssen,  
c ICT-Grundversorgung: ICT-Systeme und -Dienstleistungen in den Bereichen Arbeitsplatz, Netzwerk und Kommunikation einschliesslich der dafür erforderlichen Applikationsplattformen (Server) sowie die Applikationsplattformen für Fach- und Konzernapplikationen.

## **2 Aufbauorganisation und Aufgaben**

### *2.1 Grundsätze*

#### **Art. 4** *Behörden und Gremien*

<sup>1</sup> Die nachstehend genannten Behörden und Gremien führen und steuern die ICT.

**Art. 5** *Dreischichtenmodell*

<sup>1</sup> Verantwortlich sind

- a* für die einzelnen Fachapplikationen: das Fachamt,
- b* für die Konzernapplikationen: das KAIO oder das Fachamt gemäss der besonderen Gesetzgebung oder dem Entscheid des SIA,
- c* für die ICT-Grundversorgung: das KAIO.

## 2.2 *Regierungsrat*

**Art. 6**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat

- a* steuert die ICT strategisch und finanziell,
- b* erlässt eine Strategie über den Einsatz der ICT (ICT-Strategie) und aktualisiert sie regelmässig,
- c* erlässt die Eigentümerstrategie über die Bedag Informatik AG,
- d* nimmt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen weiteren Aufgaben im Bereich der ICT wahr.

## 2.3 *Finanzdirektion*

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die Finanzdirektion

- a* nimmt auf Direktionsebene die direktionsübergreifenden Aufgaben im Bereich ICT wahr,
- b* stellt dem Regierungsrat Antrag für ICT-Geschäfte, welche die gesamte Verwaltung betreffen, und vertritt diese im Regierungsrat sowie im Grossen Rat und in seinen Kommissionen,
- c* überwacht und steuert die Arbeit des SIA im Auftrag des Regierungsrates,
- d* konkretisiert die Aufträge des Regierungsrates und beauftragt den SIA mit ihrer Umsetzung,
- e* kann zu wichtigen Geschäften die Meinung der GSK einholen oder den SIA mit anderen Konsultationen auf Verwaltungsstufe beauftragen,
- f* legt dem Regierungsrat Ergebnisse und Empfehlungen des SIA und der GSK mit einer Beurteilung vor.

## 2.4 Direktionen, Staatskanzlei und Justizbehörden (DIR/STA/JUS)

### Art. 8

<sup>1</sup> Die DIR/STA/JUS

- a* setzen die Vorschriften über die ICT in ihrem Aufgabenbereich um,
- b* gestalten ihre Geschäftsprozesse und deren Unterstützung durch die ICT,
- c* bearbeiten die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen,
- d* verantworten mit ihren Fachämtern die Entwicklung, die Wartung und die Erneuerung der Fach- und Konzernapplikationen in ihrem Aufgabenbereich,
- e* nehmen gegenüber dem KAIO für die ICT-Grundversorgung die Rolle als Leistungsbezüglerinnen ein, einschliesslich das Festlegen ihrer Anforderungen, die Überwachung der Leistungserbringung, eine regelmässige Berichterstattung und die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten in einem vom SIA bestimmten Eskalationsverfahren,
- f* gewährleisten ISDS beim ICT-Einsatz in ihrem Aufgabenbereich.

<sup>2</sup> Die Fachämter der DIR/STA/JUS erlassen Verfügungen gemäss Artikel 35 Absatz 4 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)<sup>1)</sup> über Empfehlungen der Datenschutzaufsichtsstelle in Form eines begründeten Antrags auf Beseitigung von Verstössen und Mängeln, deren Grund in der technischen oder organisatorischen Ausgestaltung der Fach- oder Konzernapplikationen im Aufgabenbereich der Fachämter liegt.

## 2.5 Strategischer ICT-Ausschuss (SIA)

### Art. 9 Aufgaben

<sup>1</sup> Der SIA nimmt im Auftrag des Regierungsrates oder der Finanzdirektion die Steuerung der ICT wahr, unter Vorbehalt der Aufgaben der ihm übergeordneten Organe.

<sup>2</sup> Der SIA

- a* steuert die Umsetzung der ICT-Strategie,
- b* legt Prozesse zur laufenden Steuerung der ICT fest und steuert über diese die Weiterentwicklung der ICT,
- c* entscheidet über Ausnahmen von der ICT-Strategie und anderen Weisungen betreffend die ICT,
- d* kann den Projektausschuss für wichtige ICT-Projekte bilden,

---

<sup>1)</sup> BSG 152.04

- e nimmt zuhanden der Finanzdirektion und des Regierungsrates zu ICT-Angelegenheiten Stellung,
- f behandelt Meinungsverschiedenheiten zwischen DIR/STA/JUS oder den ihnen nachgeordneten Stellen über ICT-Angelegenheiten. Kann er eine Meinungsverschiedenheit nicht beilegen, stellt die DIR/STA/JUS, die den SIA damit befasst hat, dem Regierungsrat einen Antrag auf Entscheid.

<sup>3</sup> Er kann Weisungen zur Umsetzung dieser Verordnung und der ICT-Strategie erlassen.

<sup>4</sup> Er fällt Entscheide nach Möglichkeit im Konsens. Ist dies nicht möglich, legt die oder der Vorsitzende den Entscheid des SIA auf der Grundlage der geführten Diskussion fest.

<sup>5</sup> Die Mitglieder des SIA

- a koordinieren in ihren DIR/STA/JUS die Umsetzung der Entscheide des SIA und bilden so die Schnittstelle zur ICT-Führung,
- b stellen sicher, dass Probleme im Zusammenhang mit ICT-Angelegenheiten bei Bedarf im SIA behandelt werden.

#### **Art. 10**      *Organisation*

<sup>1</sup> Dem SIA gehören an:

- a die Finanzdirektorin oder der Finanzdirektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher des KAIO,
- c je eine Vertreterin oder ein Vertreter der DIR/STA/JUS, in der Regel die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter oder eine Amtsvorsteherin oder ein Amtsvorsteher mit Aufgaben im Bereich der ICT.

<sup>2</sup> Die DIR/STA/JUS bezeichnen als Vertreterinnen und Vertreter im SIA Personen, die

- a über die nötige Entscheidungskompetenz und Durchsetzungsfähigkeit innerhalb der DIR/STA/JUS und über fachtechnische ICT-Kompetenz verfügen,
- b die ICT ihrer DIR/STA/JUS, die Geschäftsanforderungen an sie sowie die finanzielle und personelle Ressourcensituation und- planung ihrer DIR/STA/JUS gut kennen.

#### **Art. 11**      *Geschäftsstelle*

<sup>1</sup> Das KAIO betreibt die Geschäftsstelle des SIA.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle

- a bereitet Geschäfte und Sitzungen vor,
- b protokolliert Sitzungen und sorgt für die Nachbereitung,
- c beschafft im Auftrag des SIA Informationen und erledigt weitere Aufgaben für den SIA.

## 2.6 Generalsekretärenkonferenz (GSK)

### Art. 12

<sup>1</sup> Die GSK kann zu ICT-Angelegenheiten Stellung nehmen.

## 2.7 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

### Art. 13 *ICT-Grundversorgung*

<sup>1</sup> Das KAIO stellt die ICT-Grundversorgung der Verwaltung sicher. Dazu

- a erhebt es die Anforderungen der DIR/STA/JUS und konzipiert die Leistungen,
- b steuert und koordiniert es die Leistungserbringerinnen,
- c gewährleistet es den Informationssicherheitsgrundsatz für die ICT-Grundversorgung.

<sup>2</sup> Es beschafft zentral Leistungen für die ICT-Grundversorgung und für Konzernapplikationen. Betriebsleistungen beschafft es grundsätzlich bei externen Anbieterinnen, mit Ausnahme des Supports der ersten Ebene.

### Art. 14 *Unterstützung*

<sup>1</sup> Das KAIO unterstützt die Steuerung und die interdirektionalen Gremien der ICT. Dazu

- a dokumentiert es die ICT-Standards und die Unternehmensarchitektur der Verwaltung und entwickelt sie weiter,
- b führt es das Portfolio der ICT-Applikationen, -Projekte und -Leistungen der Kantonsverwaltung.

<sup>2</sup> Es unterstützt die Anwenderinnen und Anwender der ICT mit Informationen, Schulung und mit dem Support der ersten Ebene über einen Service Desk und vor Ort.

### Art. 15 *Weitere ICT-Leistungen*

<sup>1</sup> Das KAIO führt zentrale elektronische Personendatensammlungen für die Aufgabenerfüllung der Behörden, soweit die besondere Gesetzgebung dies vorsieht.

<sup>2</sup> Es erbringt weitere ICT-Leistungen für Organisationseinheiten der Verwaltung und andere kantonale oder kommunale Träger öffentlicher Aufgaben auf der Basis von Leistungsvereinbarungen.

#### **Art. 16**      *Weitere Aufgaben*

<sup>1</sup> Das KAIO setzt die Gesetzgebung über die Harmonisierung amtlicher Register um.

<sup>2</sup> Es kann im Auftrag der für die Applikation verantwortlichen Behörden Software, über deren Rechte der Kanton verfügt, unter den Bedingungen einer Open-Source-Lizenz veröffentlichen.

<sup>3</sup> Es erlässt fachliche Weisungen zur Nutzung der von ihm vermittelten Leistungen.

<sup>4</sup> Es erlässt Verfügungen gemäss Artikel 35 Absatz 4 KDSG über Empfehlungen der Datenschutzaufsichtsstelle in Form eines begründeten Antrags auf Beseitigung von Verstössen und Mängeln, deren Grund in der technischen oder organisatorischen Ausgestaltung der ICT-Grundversorgung liegt.

### *2.8 Operativer ICT-Ausschuss (OIA)*

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Der OIA ist das Koordinations- und Konzeptgremium für fachtechnische Fragen der ICT unter der Leitung und Verwaltung des KAIO.

<sup>2</sup> Er unterstützt und berät das KAIO und den SIA.

<sup>3</sup> Ihm gehören die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher des KAIO als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der DIR/STA/JUS an. Er kann weitere Personen beiziehen.

<sup>4</sup> Er setzt Fachgruppen ein, um die Entwicklung in Spezialgebieten seines Aufgabenbereichs zu verfolgen und um seine Arbeit zu unterstützen.

### **3 Ablauforganisation**

#### **Art. 18**      *ICT-Prozesse*

<sup>1</sup> Der SIA regelt die für die gesamte Verwaltung geltenden Prozesse der ICT durch Weisungen.

**Art. 19** *ICT-Kostenmanagement*<sup>1</sup> Das ICT-Kostenmanagement

- a stellt die Transparenz der Gestehungskosten und der Verwendung der in der ganzen Verwaltung eingesetzten ICT-Leistungen her,
- b weist die Kostenentwicklung aus, namentlich durch eine jährliche Berichterstattung,
- c stellt Einsparungen dem Zusatzbedarf betreffend Menge und Qualität gegenüber,
- d schafft mit Kennzahlen und Zielgrößen Anreize, den Ressourceneinsatz zu optimieren.

<sup>2</sup> Das KAIO verrechnet grundsätzlich externe (durch Dritte anfallende) Kosten der von ihm vermittelten Leistungen verursachergerecht den DIR/STA/JUS oder ihren Ämtern. Eigenleistungen des KAIO werden nicht weiterverrechnet.

**4 Schlussbestimmungen****Art. 20** *Änderungen von Erlassen*<sup>1</sup> Folgende Erlasse werden geändert:

- a Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation des Regierungsrates (Organisationsverordnung RR; OrV RR)<sup>1)</sup>,
- b Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL; OrV VOL)<sup>2)</sup>,
- c Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF; OrV GEF)<sup>3)</sup>,
- d Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM; OrV POM)<sup>4)</sup>,
- e Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN; OrV FIN)<sup>5)</sup>,

---

<sup>1)</sup> BSG [152.11](#)

<sup>2)</sup> BSG [152.221.111](#)

<sup>3)</sup> BSG [152.221.121](#)

<sup>4)</sup> BSG [152.221.141](#)

<sup>5)</sup> BSG [152.221.171](#)

- f* Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ; OrV ERZ)<sup>6)</sup>,
- g* Verordnung vom 9. September 2009 über die Organisation und Steuerung der dezentralen Verwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OSDV)<sup>2)</sup>.

**Art. 21** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Bern, 24. Januar 2018

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Pulver  
Der Staatsschreiber: Auer

---

<sup>6)</sup> BSG [152.221.181](#)

<sup>2)</sup> BSG [152.322.1](#)

**Änderungstabelle - nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
24.01.2018	01.03.2018	Erlass	Erstfassung	18-012

**Änderungstabelle - nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
Erlass	24.01.2018	01.03.2018	Erstfassung	18-012